

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Osnabrück

- vertreten durch die Landrätin -

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der

Gemeinde Bad Essen
Stadt Bad Iburg
Gemeinde Bad Laer
Gemeinde Belm
Gemeinde Bissendorf
Gemeinde Bohmte
Stadt Bramsche
Stadt Dissen a.T.W.
Stadt Georgsmarienhütte
Gemeinde Glandorf
Gemeinde Hagen a.T.W.
Gemeinde Hasbergen
Gemeinde Hilter a.T.W.
Stadt Melle
Gemeinde Ostercappeln
Gemeinde Wallenhorst
Samtgemeinde Artland
Samtgemeinde Bersenbrück
Samtgemeinde Fürstenu
Samtgemeinde Neuenkirchen

- vertreten durch den(die) jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten(*innen) -

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Der Landkreis hat den kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) im Sekundarbereich Schulsachkosten zu erstatten.

Für den Sekundarbereich II sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

Die derzeit gültige Sachkostenvereinbarung für den Sekundarbereich I läuft zum 31.12.2022 aus. Eine Folgevereinbarung ist noch nicht geschlossen worden. Um die Liquidität der Gemeinden für die „laufenden“ Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulen zu gewährleisten, gewährt der Landkreis Abschlagszahlungen für die Schulsachkosten.

§ 1

Sachkostenabschläge an die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

- 1) Der Landkreis zahlt denjenigen Gemeinden im Landkreis Osnabrück, die Träger von Schulen im Sekundarbereich I sind, für das Haushaltsjahr 2023 Abschläge auf den Sachkostenzuschuss nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen.
- 2) Hierfür stellt der Landkreis ein Budget in Höhe von 8.800.000 € zur Verfügung. Das Budget wird entsprechend der amtlichen Schülerzahlen des Vorjahres auf die Gemeinden verteilt. Zusätzlich beteiligt sich der Landkreis an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Schulgebäude im Sekundarbereich I der Gemeinden im Sinne des § 118 NSchG und stellt dafür im Jahr 2023 als Abschlag einen Pro-Schüler-Betrag in Höhe von 104,00 € zur Verfügung.
- 3) Der Sachkostenabschlag wird in zwei Teilbeträgen zum 15.04. und 15.10. des Jahres ausbezahlt. Abrechnungen im Kalenderjahr 2023 sind nicht vorgesehen. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Endabrechnung.

§ 2

Endabrechnung

Eine Endabrechnung erfolgt entweder in Form einer Spitzabrechnung nach Ablauf des Kalenderjahrs 2023 oder nach Maßgabe einer noch zu schließenden Sachkostenvereinbarung für das Kalenderjahr 2023. Übersteigt der Abschlag die tatsächlich ermittelten ungedeckten Schulsachkosten nach § 118 NSchG oder den Betrag, der einer Gemeinde nach der noch zu schließenden Sachkostenvereinbarung für das Kalenderjahr 2023 zusteht, ist die Gemeinde verpflichtet, dem Landkreis den überzahlten Betrag zurückzuerstatten. Unterschreitet der Abschlag die tatsächlich ermittelten ungedeckten Schulsachkosten nach § 118 NSchG oder den Betrag, der einer Gemeinde nach der noch zu schließenden Sachkostenvereinbarung für das Kalenderjahr 2023 zusteht, ist der Landkreis verpflichtet, der Gemeinde den noch fälligen Differenzbetrag zu zahlen.

§ 3

Salvatorische Klausel; Verpflichtung zur Vertragsanpassung und Kündigungsrecht bei Störung der Geschäftsgrundlage

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei

Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 4
Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt für ein Kalenderjahr bis zum 31.12.2023.

_____, den _____

Osnabrück, den _____

(Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde)

(Landrätin)